

SATZUNG

Kunstmeile Stahnsdorf e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Kunstmeile Stahnsdorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen (VR 7779, Kunstmeile Stahnsdorf e.V.).
2. Der Sitz des Vereins ist Stahnsdorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein will die Verbundenheit Stahnsdorfer BürgerInnen zur Kunst und zu Künstlern in ihrer Gemeinde aufbauen und stärken, kulturelle Veranstaltungen initiieren, begleiten, fördern und so ihre Mitverantwortung an der kulturellen Gesamtentwicklung des Ortes fördern.
2. Dazu gehören Planung, Organisation und Durchführung zyklischer Veranstaltungen, u.a. die „Stahnsdorfer Kunstmeile“, zur Förderung ortsansässiger und eingeladener Künstler.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenen wirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vorstand. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt aus dem Verein, Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Geschäftsjahres mit zweimonatiger Kündigungsfrist.
4. Streichung von der Mitgliederliste wird nach zweimaliger, schriftlicher Mahnung durch Vorstandsbeschluss herbeigeführt und dem Mitglied mitgeteilt.
5. Bei schuldhafter Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise kann durch Vorstandsbeschluss der Ausschluss aus dem Verein verfolgt werden. Dies geschieht schriftlich und ist binnen vier Wochen anfechtbar. Fristgerecht eingegangener Widerspruch wird auf einer einzuberufenden Mitgliederversammlung behandelt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder fördern nach Kräften Aufgaben und Ziele des Vereins. Sie sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und können gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge stellen.
2. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

§ 5 Vereinsvermögen und Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen.
2. Die Höhe des Mitgliedsjahresbeitrages wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. Der Betrag ist jährlich zu überweisen.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26, BGB, besteht aus dem/der Vorsitzenden, seinem/r Stellvertreter/in, Schriftführer/in und Schatzmeister/in.
3. Bei Rechtsgeschäften wird der Verein durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere sind dies:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die des/der stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen schriftlich mit Abgabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mehrheitlich, Satzungsänderungen mit $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit wird innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen – sie beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mehrheitlich entsprechend § 9.

2. Darüber hinaus können außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn mindestens 10 Prozent der Vereinsmitglieder dieses verlangen.
3. Die MGV ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands, Entlastung des Vorstands
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Wahl von zwei Kassenprüfern
4. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung bei Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung/en bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen gültigen Stimmen einer zu diesem Zweck eigens einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der/die Vorsitzende/r und sein/e Stellvertreter/in vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks der Gemeinde Stahnsdorf zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Aufgaben der Förderung von Kunst und Kultur zu verwenden hat.

Stahnsdorf, den 21. April 2016